

**Vollzugsvorschriften  
zum Bestattungs- und Friedhofreglement  
der Stadt Buchs**

---

stadt | buch s



## 1. Allgemeines

### 1.1 Bestattungsart

Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

Es kann sowohl die Erd- als auch die Feuerbestattung gewählt werden. Massgeblich ist die nachvollziehbare Willensäußerung (mündlich oder schriftlich) der verstorbenen Person oder bei deren Fehlen die Entscheidung der nächsten Angehörigen.

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt das Bestattungsamt die Bestattungsart, unter Beachtung der geltenden Traditionen der Religionsgemeinschaft.

Wünschen die Angehörigen die Abdankung und/oder Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann vom Bestattungsamt eine stille Abdankung/Beisetzung angeordnet werden.

Die Feuerbestattung muss vom Bestattungsamt und in der Todesbescheinigung von der ausstellenden Ärztin/vom ausstellenden Arzt bewilligt werden.

### 1.2 Fachgruppe Friedhof

Die Fachgruppe Friedhof besteht neben dem zuständigen Stadtrat aus Mitgliedern des Bestattungsamtes, der Bauverwaltung und des Werkhofs. Sie kann zusätzliche Mitglieder (z.B. Vertreter der Kirchgemeinden u.a.) bei Bedarf beiziehen.

## 2. Grabstätten und Beisetzung

### 2.1 Grabstätten

Auf dem Friedhof Buchs stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Kindergräber
- Erdbestattungsgräber
- Urnengräber
- Urnennischen in der Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab

### 2.2 Urnenbeisetzung

Die Asche Verstorbener kann in Urnengräbern, in Urnennischen, in bestehenden Gräbern/Nischen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Das Bestattungsamt entscheidet, ob eine weitere Urne in einem bestehenden Grab usw. beigesetzt werden kann. Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofspersonal.

Auf Verlangen der Angehörigen von Verstorbenen wird die Asche den Angehörigen überlassen. Urnen dürfen auch ausserhalb des Friedhofs mit Zustimmung des Grundeigentümers beigesetzt oder sonst wie aufbewahrt werden.

#### 2.2.1 *Urnennischenplatten / Beschriftung Gemeinschaftsgrab*

Die Schriftplatten der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes werden durch den von der Fachgruppe Friedhof bezeichneten Bildhauer / Grafiker mit einer einheitlichen Beschriftung versehen. Platte und Beschriftung werden den Angehörigen verrechnet.

### 2.2.2 *Nischenanlage/Gemeinschaftsgrab*

Es ist nicht gestattet, Verzierungen, Blumen- und sonstigen Schmuck an der Platte und auf der Mauerkrone der Nischenanlage, noch am Fusse derselben anzubringen. Die Blumenrabatte entlang der Urnennischenanlage wird durch die Politische Gemeinde Buchs unterhalten. Der Unterhalt (Blumen usw.) erfolgt ebenfalls für das Gemeinschaftsgrab.

### 2.3 **Erdbestattung /Urnengrab**

Die Versenkung des Sarges durch die Totengräber hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Die Versenkung erfolgt nach der offiziellen Abdankung und ohne Beisein der Angehörigen.

Nach der Schliessung des Erdbestattungsgrabes bringt der Totengräber ein beschriftetes Holzkreuz am Kopfende des Grabes an und schmückt dieses mit den Blumen- und Kranzspenden.

#### 2.3.1 *Einzelgrab*

Die Erdbestattung (Sarg) erfolgt in der Regel in einem Einzelgrab. Es können auch zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

#### 2.3.2 *Doppelgrab*

Bei aufeinanderfolgendem Tod eines Ehepaares oder eines Elternteils und eines Kindes kann das Bestattungsamt die Zustimmung zu einem Doppelgrab geben. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

#### 2.3.3 *Reihenfolge*

In Reihengräbern sind die Verstorbenen nach der Reihenfolge der Todestage zu bestatten.

Der Stadtrat kann für besondere Fälle Ausnahmen bewilligen.

#### 2.3.4 *Grabtiefe*

Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann.

Das Grab muss folgende Tiefen aufweisen:

- a) Erwachsenen- und Kindergrab mind. 135 cm
- b) Urnengrab mind. 70 cm

#### 2.3.5 *Grösse der Grabstellen*

Der Abstand von Grabmitte zu Grabmitte hat mindestens zu betragen:

- a) 90 cm für Gräber von Erwachsenen und Kindern
- b) 80 cm für Urnengräber

#### 2.3.6 *Grabeinfassungen*

Die Grabeinfassungen von Erdbestattungs- und Urnengräbern werden vom Werkhof verlegt. Die Kosten trägt die Stadt. Für unvermeidlichen Schaden an der Bepflanzung kann keine Entschädigung verlangt werden.

Grabeinfassung (Länge)

- a) Kindergrab 110 cm
- b) Erdbestattungsgrab 170 cm
- c) Urnengrab 90 cm

Zwischen den Grabreihen ist ein Weg von 60 cm freizulassen.

### 2.3.7 Gestaltung der Grabmäler

Das Grabmal darf die Gesamtwirkung der Friedhofsanlage nicht stören. Es kann frei geformt werden (je niedriger, desto breiter - je höher, desto schmaler). Für die Grabmäler gelten folgende Bestimmungen:

- a) Masse für Erdbestattungsgräber: die Summe aus Höhe und Breite darf 150 cm nicht überschreiten - minimale Dicke 12 cm
- b) Masse für Urnengräber: die Summe aus Höhe und Breite darf 115 cm nicht überschreiten - minimale Dicke 10 cm

Die Fachgruppe Friedhof hat die Kompetenz, zusätzliche Gestaltungsgrundsätze festzulegen.

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen den Vorschriften nach angepasst werden oder entfernt werden.

### 2.3.8 Aufstellen der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen erst gestellt werden, nachdem die Grabeinfassungen versetzt worden sind.

Grabmäler werden einmal jährlich vor Allerheiligen eingefasst. Der Abstand von der rückwärtigen Grabeinfassung soll bei Erdbestattungsgräbern 12 cm betragen.

### 2.3.9 Grabmalplatten

Liegende Grabmalplatten sind gestattet. Diese dürfen nicht mehr wie dreiviertel der Grabfläche bedecken.

## 2.4 Feuerbestattung / Kremation

Eine Feuerbestattung erfolgt vor oder nach der Abdankungsfeier im Krematorium. Die Vorschriften der Stiftung Krematorium St. Gallen des St. Galler Feuerbestattungsvereins finden Anwendung. Die nächsten Angehörigen können auf Wunsch der Kremation beiwohnen.

Die Feuerbestattung muss durch das Bestattungsamt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung bewilligt werden.

## 2.5 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt:

- a) von Verstorbenen ohne Angehörigen
- b) auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
- c) aus Gräbern/Nischen mit abgelaufener Grabesruhe

# 3. Das Bestattungsamt

## 3.1 Information

Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen und informiert:

- a) die Bauverwaltung resp. den Werkhof
- b) den Abwart/die Abwartin der Aufbahrungshalle
- c) das Bestattungsunternehmen KINTRA AG, Sevelen

3.2 **Grabzeichen**  
Die durch das Bestattungsamt angeforderten Grabzeichen werden dem Werkhof gestellt.

3.3 **Grabaufhebung**  
Die Bekanntmachung einer Grabaufhebung erfolgt spätestens sechs Monate davor.

#### 4. **Bauverwaltung**

4.1 **Zuständigkeit**  
Für das auf dem Friedhof beschäftigte Werkhofpersonal ist die Bauverwaltung zuständig

- a) Die Bauverwaltung überwacht die Bestattungsarbeiten.
- b) Sie beaufsichtigt die Pflege der Friedhofanlagen.

#### 5. **Werkhof**

5.1 **Allgemeines**  
Das Werkhofpersonal ist bei Abdankungen/Beerdigungen anwesend. Es stellt den Sarg/die Urne und den Blumenschmuck (Kränze usw.) auf dem Abdankungsplatz bereit.  
Das Werkhofpersonal stellt die Lautsprecher- und ev. Beleuchtungsanlage ein und übergibt dem Pfarrer das Mikrofon.  
Durch das Werkhofpersonal werden Stühle für die Abdankung bereitgestellt.  
Das Werkhofpersonal steht auf dem Abdankungsplatz in Kontakt mit den Hinterbliebenen.  
Das Werkhofpersonal fährt nach der Abdankung mit dem Sarg/der Urne, dem Blumenschmuck (Kränze usw.) zum Grabplatz und nimmt das Versenken des Sarges oder Beisetzung der Urne vor.  
Das Werkhofpersonal ist für die Reinigung des Abdankungsplatzes/-raumes und der Fensterflächen zuständig.

5.2 **Totengräber**  
Die Totengräber dürfen keinen Leichnam bestatten, ohne die vom Bestattungsamt ausgestellten Bestattungsbewilligung erhalten zu haben. Sie öffnen bis spätestens eine Stunde vor der Bestattung ein Grab mit den vorgeschriebenen Massen. Darin vorgefundene Leichenreste sind entweder in einem Sammelgrab oder unter dem neu zu versenkenden Sarg schicklich beizusetzen.

5.3 **Kleidung Bestattungspersonals**  
Das an der Bestattung teilnehmende Personal hat für die Erfüllung seiner Aufgaben in dunkler und schicklicher Bekleidung zu erscheinen. Die Bekleidung wird durch die Stadt gestellt.

#### 5.4 **Stellvertretung Abwart Aufbewahrungshalle**

Der Werkhof übernimmt die Stellvertretung des Abwarts/der Abwartin der Aufbahrungshalle.

### **6. Bestattungsunternehmen KINTRA AG, Sevelen**

Das Bestattungsunternehmen KINTRA AG besorgt die Sarglieferungen und ist im Pikettdienst während 24 Std. das ganze Jahr hindurch für das Einsargen der Leichen zuständig.

Es überführt die Verstorbenen im Raum Buchs SG, nämlich vom Trauerhaus in der Stadt Buchs, vom Spital/Pflegeheim Grabs oder von auswärts zur Aufbahrungshalle und schaltet die Kühlanlage ein.

Es informiert den Abwart/die Abwartin der Aufbahrungshalle (bei dessen Abwesenheit den Werkhof), damit die Aufbahrungshalle während den festgesetzten Öffnungszeiten offen ist.

### **7. Kremation**

Die Verstorbenen werden auf Verlangen zur Einäscherung ins Krematorium St. Gallen überführt.

Nach der Kremation werden die Urnen auf dem Postweg dem Werkhof Buchs zugestellt.

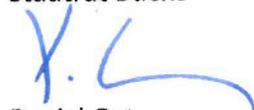
### **8. Abwart/Abwartin Aufbewahrungshalle**

Aufgaben des Abwarts/der Abwartin:

- a) Der Abwart/die Abwartin betreut die Aufbahrungshalle. Sofern die Kühlanlage nicht schon durch das Bestattungsunternehmen KINTRA AG eingeschaltet worden ist, wird dies durch den Abwart/die Abwartin übernommen.
- b) Er/sie reinigt die Aufbahrungshalle und Toiletten und giesst die Pflanzen, inkl. den Blumenschmuck.
- c) Der Abwart/die Abwartin hilft beim Aufladen des Sarges in der Aufbahrungshalle.
- d) Er/sie ist dem Werkhofpersonal beim Bereitlegen des Blumenschmucks (Kränze usw.) auf dem Abdankungsplatz behilflich.
- e) Der Abwart/die Abwartin sammelt die Trauerkarten ein und übergibt diese den Angehörigen.
- f) Er/Sie übergibt die Kollekte (Geldspende) dem Pfarrer.

Vom Stadtrat genehmigt am 2. November 2015<sup>1</sup>.

Stadtrat Buchs



Daniel Gut  
Stadtpräsident



Markus Kaufmann  
Stadtschreiber

---

<sup>1</sup> SRB 2015/140 vom 2. November 2015